



Informationsblatt

Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung erhalten. Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbieter von vorbereitenden Kursen (angebotsorientierte Finanzierung) werden zukünftig in Form von Bundesbeiträgen direkt an die Kursabsolvierenden fliessen (subjektorientierte Finanzierung). Mit der neuen Finanzierung wird die öffentliche Unterstützung im Bereich der eidgenössischen Prüfungen erhöht.

Stand Projekt: politischer Prozess

Das Parlament hat die für die Finanzierung notwendige Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) im Dezember 2016 genehmigt. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Finanzierung werden in der Berufsbildungsverordnung (BBV) verankert. Die entsprechende BBV-Änderung hat der Bundesrat am 22. Februar 2017 in die Vernehmlassung geschickt. Sie dauert bis zum 30. Mai 2017. Der abschliessende Entscheid des Bundesrates zum Vorhaben wird im Herbst 2017 erwartet. **Die Einführung der neuen Finanzierung ist für den 1. Januar 2018 vorgesehen.**

Hinweis: Die folgenden Informationen gelten unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat die Einführung der neuen Finanzierung im Herbst 2017 annimmt.

Umsetzung der Subjektfinanzierung

Die Umsetzung der Finanzierung sieht vor, dass die Bundebeiträge in der Regel nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden. Damit wird die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sichergestellt, welche teilweise ebenfalls in den vorbereitenden Kursen stattfindet (z.B. Abschluss eines vorbereitenden Kurses mit einem Kurs- oder Branchenzertifikat). In dem Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Finanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch seitens Arbeitgebenden, Branchenverbänden, Kantonen oder Dritten keine Unterstützung erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2018 ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein.

Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste)

In der Liste der vorbereitenden Kurse können alle Kurse eingesehen werden, deren Besuch die Absolvierenden grundsätzlich zur Beantragung von Bundesbeiträgen berechtigen wird. Die Liste macht keine Aussagen über die Inhalte und Qualität der Kurse sowie über die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung.

Eine Vorversion der Liste sowie sämtliche Informationen sind auf der [Internetseite](#) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einsehbar. Ab 2018 wird die Liste in ein elektronisches Informationsportal integriert, über das die Beiträge beantragt werden können.

Bestätigung über die bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung)

Absolvierende von auf der Meldeliste verzeichneten vorbereitenden Kursen erhalten künftig von den Kursanbietern eine Bestätigung über die bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung). Die Zahlungsbestätigung ist der Nachweis für den absolvierten vorbereitenden Kurs und muss bei der Beantragung der Bundesbeiträge eingereicht werden. Die Kursanbieter stellen die Zahlungsbestätigung für Kurse mit Kursbeginn nach dem 1. Januar 2017 aus, die nicht bereits kantonal via die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden. Das SBFI empfiehlt den Kursteilnehmenden bzw. Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern nach der Zahlungsbestätigung zu erkundigen.

Beantragung der Bundesbeiträge ab 2018

Absolvierende von vorbereitenden Kursen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben, werden – unabhängig vom Prüfungserfolg – Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet ist, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht bereits über die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert wurden.

Hinweis zu kantonal subventionierten Kursen: Ein Teil der vorbereitenden Kurse wird heute durch die Kantone subventioniert in Form von Beiträgen an die Kursanbieter über die Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV. Die Absolvierenden dieser Kurse profitieren durch die Kantonsbeiträge bereits von einer entsprechend tieferen Kursgebühr und sind deshalb nicht beitragsberechtigt für zusätzliche Bundesbeiträge (Doppelfinanzierung). Das SBFI empfiehlt den Kursteilnehmenden bzw. Absolvierenden, sich bei ihren Kursanbietern zu erkundigen, ob eine kantonale Unterstützung des vorbereitenden Kurses vorliegt.

Auf der [Internetseite](#) des SBFI sind sämtliche aktuelle Informationen zur Finanzierung erhältlich:

- **Voraussetzungen zum Erhalt der Beiträge**
- **Höhe der finanziellen Unterstützungen**
- **Vertiefende Informationen zur neuen Subjektfinanzierung**

Bern, Februar 2017